

Merkblatt „Vorbezug und Verpfändung“

A. Vorbezug

An wen wird der Vorbezug ausbezahlt?

Die Pensionskasse für Journalisten hat den Vorbezugsbetrag direkt an den Verkäufer, Darlehensgeber oder Ersteller zu überweisen - nicht an den Versicherten.

Welche Fristen sind zu beachten?

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden - bis spätestens 3 Jahre vor der Pensionierung. Der Pensionskasse für Journalisten wird für die Auszahlung des Betrages eine maximale Frist von 6 Monaten eingeräumt.

Wie wird der Vorbezug oder die Verpfändung geltend gemacht?

Die versicherte Person muss:

- ⇒ bei der Pensionskasse für Journalisten ein schriftliches Gesuch einreichen. Dabei muss der Verwendungszweck sowie der Eigenbedarf nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Als Nachweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die verlangten Unterlagen (z.B. Vertragsdokumente aus Erwerb oder Erstellung, Darlehensvertrag usw.) beigelegt werden.
- ⇒ zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten einholen.

B. Verpfändung

Welche Ansprüche können verpfändet werden?

Es können die Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen (z.B. Invalidenrenten oder Witwenrenten) oder ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden.

Was hat der Pfandgläubiger zu beachten?

Der Pfandgläubiger hat der Pensionskasse für Journalisten die Verpfändung anzuzeigen. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist notwendig für die allfällige Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung und für die Auszahlung der Vorsorgeleistungen (z.B. Invalidenrente), soweit die Pfandsumme davon betroffen ist.

Die Pensionskasse für Journalisten benachrichtigt den Pfandgläubiger, wenn die versicherte Person austritt.

Welche Folgen hat eine Pfandverwertung?

Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung

Der Versicherte verliert den verpfändeten Freizügigkeitsbetrag. Die Vorsorgeleistungen im Alter und im Todesfall (z.B. Witwenrente) werden gekürzt, wenn zuvor nicht eine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde. Im weiteren hat die Pfandverwertung die sofortige Steuerpflicht zur Folge.

Pfandverwertung der Vorsorgeleistungen

Die Pfandverwertung der Vorsorgeleistungen ist erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung möglich (z.B. Altersrente bei Erreichen des Pensionierungsalters). Der Anspruchsberechtigte kann die verpfändete Rente verlieren.